
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.02.2003

3. Instanz

Datum	20.11.2003
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger für die Dauer von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation zu gewährenden Übergangsgelds.

Der im September 1960 geborene und in R. (Deutschland) wohnhafte Kläger war bis Mai 1996 in Deutschland rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Anschließend arbeitete er bis zum Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit am 7. August 1998 als Sattelschlepperfahrer für eine in B. (Luxemburg) ansässige Spedition. In dieser Zeit entrichtete er Rentenversicherungsbeiträge an den zuständigen Versicherungsträger in Luxemburg. Im Monat Juli 1998 erzielte der Kläger ausweislich einer Arbeitgeberbescheinigung zur Berechnung von Übergangsgeld einen vereinbarten Bruttolohn in Höhe von 69.289 luxemburgischen Franc (LuF)

â€ entsprechend 56.949 LuF netto â€ fÃ¼r eine wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 40 Stunden bei tatsÃ¤chlich geleisteten 32,18 Ãberstunden. Die HÃ¶he des tatsÃ¤chlich erzielten Bruttoverdienstes ist mit 4.451,00 DM angegeben (= 3.526,00 DM netto). FÃ¼r die Monate Mai und Juni 1998 ist die Ableistung von 44,96 bzw 45,29 Ãberstunden vermerkt. In der Gehaltsabrechnung fÃ¼r den Monat Juli 1998 findet sich â€ von der Arbeitgeberbescheinigung abweichend â€ ein Bruttoverdienst in HÃ¶he von 91.253 LuF.

AntragsgemÃ bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1999 einen zweimonatigen Vorbereitungslehrgang fÃ¼r die berufliche Rehabilitation sowie vom 4. Oktober 1999 bis 30. Juni 2001 eine berufliche RehabilitationsmaÃnahme in Form der Umschulung zum Industriekaufmann. Die Umschulung beendete der KlÃ¤ger am 4. Juli 2001 mit Erfolg.

FÃ¼r die Dauer dieser MaÃnahmen bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Ãbergangsgeld gemÃ [Â§ 22 Abs 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Mit Bescheiden vom 26. August 1999 und 25. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 1999 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 2. August 1999 bzw 1. Oktober 1999 Ãbergangsgeld in HÃ¶he von 41,78 DM tÃ¤glich und legte dabei jeweils einen tariflichen Stundenlohn von 16,78 DM bei einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zu Grunde. Zur Berechnung des Ãbergangsgelds zog die Beklagte den Tarifvertrag fÃ¼r das GÃ¼terverkehrsgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen bei und stufte den KlÃ¤ger in die Lohngruppe 3 ein. Die GewÃ¤hrung hÃ¶heren Ãbergangsgelds unter BerÃ¼cksichtigung des in Luxemburg erzielten Arbeitsentgelts lehnte sie ab, weil nach dem Wortlaut des [Â§ 22 Abs 1 SGB VI](#) nur das Arbeitsentgelt berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne, das innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der RehabilitationsmaÃnahme durch eine in Deutschland versicherungspflichtige TÃtigkeit erzielt worden sei. Auf Grund der in Luxemburg ausgeÃ¼bten TÃtigkeit sei der KlÃ¤ger nicht in der deutschen, sondern in der luxemburgischen Sozialversicherung versicherungspflichtig gewesen. Es sei daher in dem maÃgeblichen Drei-Jahres-Zeitraum kein â€ in der deutschen Sozialversicherung relevantes â€ Arbeitsentgelt erzielt worden, so dass fÃ¼r die Berechnung des Ãbergangsgelds das tarifliche Arbeitsentgelt am Wohnort des KlÃ¤gers zu Grunde zu legen sei.

Durch Teilaufhebungsbescheide vom 4. und 18. Mai 2000 sowie vom 22. Februar, 26. Juni und 23. Juli 2001 hob die Beklagte ihren Bescheid vom 25. Oktober 1999 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 1999) jeweils fÃ¼r einzelne Fehltage des KlÃ¤gers auf. Durch weiteren Bescheid vom 28. September 2001, gegen den der KlÃ¤ger entsprechend der ihm erteilten Rechtsbehelfsbelehrung am 23. Oktober 2001 Widerspruch eingelegt hat, gewÃ¤hrte die Beklagte im Anschluss an die BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme fÃ¼r die Dauer der Arbeitslosigkeit AnschlussÃbergangsgeld in bisheriger HÃ¶he.

Das Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf hat die Beklagte unter Ãnderung der Bescheide vom 26. August 1999 und 25. Oktober 1999 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 1999 mit Urteil vom 20. November 2001 verurteilt, das $\ddot{A}$ bergangsgeld neu zu berechnen und dabei das Arbeitsentgelt zu ber $\ddot{A}$ cksichtigen, das der Kl $\ddot{a}$ ger in Luxemburg tats $\ddot{a}$ chlich erzielt hat. Die nachtr $\ddot{a}$ glich ergangenen weiteren Bescheide finden im Urteil des SG keine Ber $\ddot{A}$ cksichtigung. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 24. Februar 2003 unter Einbeziehung auch der vorgenannten Teilaufhebungsbescheide und des Bescheids vom 28. September 2001 zur $\ddot{A}$ ckgewiesen.

Zur Begr $\ddot{a}$ ndung seiner Entscheidung hat das LSG im Wesentlichen ausgef $\ddot{u}$ hrt: Der Kl $\ddot{a}$ ger habe in dem ma $\ddot{s}$ geblichen Zeitraum von drei Jahren vor Beginn der Ma $\ddot{s}$ nahmen zur beruflichen Rehabilitation ein Arbeitsentgelt f $\ddot{u}$ r die Dauer von mindestens vier Wochen erzielt. Daher sei die Vorschrift des [\$\ddot{A}\$ 22 Abs 1 SGB VI](#) idF bis 31. Dezember 2000 anzuwenden, wonach die H $\ddot{o}$ he des $\ddot{A}$ bergangsgelds nach dem tats $\ddot{a}$ chlich erzielten Arbeitsentgelt entsprechend der Berechnung des $\ddot{A}$ bergangsgelds bei medizinischen Leistungen zu ermitteln sei. Die Beklagte habe zu Unrecht die Vorschrift des [\$\ddot{A}\$ 22 Abs 2 Nr 2 SGB VI](#) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung angewandt und das $\ddot{A}$ bergangsgeld zu Unrecht auf der Grundlage eines aus den tarifvertraglichen Regelungen ermittelten "fiktiven" Entgelts berechnet. Die ma $\ddot{s}$ gebliche Vorschrift des [\$\ddot{A}\$ 22 SGB VI](#) sei europarechtskonform auszulegen. Zwar enthalte die Verordnung der Europ $\ddot{a}$ ischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1408/71 (EWGV 1408/71) keine besondere Regelung, wie Entgelte, die auf Grund ausl $\ddot{a}$ ndischer Rechtsvorschriften gezahlt w $\ddot{u}$ rden, bei der Berechnung des $\ddot{A}$ bergangsgelds als erg $\ddot{a}$ nzende Leistungen zur Rehabilitation zu ber $\ddot{A}$ cksichtigen seien. Diese Regelungsl $\ddot{u}$ cke sei jedoch unter Ber $\ddot{A}$ cksichtigung von [Art 42](#) des Vertrages zur Gr $\ddot{u}$ ndung der Europ $\ddot{a}$ ischen Gemeinschaft (EGVtr) zu schlie $\ddot{s}$ en.

Die berufsf $\ddot{a}$ hrendernden Leistungen zur Rehabilitation geh $\ddot{o}$ rten zu den Leistungen bei Invalidit $\ddot{a}$ t, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsf $\ddot{a}$ higkeit bestimmt seien. Der Kl $\ddot{a}$ ger geh $\ddot{o}$ re, weil er in Deutschland und Luxemburg gearbeitet habe, zum Personenkreis der Wanderarbeitnehmer. Aus Art 39 und 42 EGVtr und der diese Vorschriften konkretisierenden EWGV 1408/71, die die Freiz $\ddot{u}$ gigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sicherten, sowie aus dem Diskriminierungsverbot ergebe sich, dass Wanderarbeitnehmer nicht gegen $\ddot{u}$ ber sesshaften Arbeitnehmern benachteiligt werden d $\ddot{u}$ rften. Eine solche Diskriminierung liege jedoch vor, wenn das $\ddot{A}$ bergangsgeld des Kl $\ddot{a}$ gers nach den (niedrigeren innerstaatlichen) Tarifbestimmungen berechnet werde und nicht nach dem zuletzt in Luxemburg erzielten Verdienst. Dadurch werde der Kl $\ddot{a}$ ger schlechter gestellt, als wenn er ausschlie $\ddot{s}$ lich in Deutschland gearbeitet h $\ddot{a}$ tte; denn f $\ddot{u}$ r diesen Fall w $\ddot{a}$ re sein im Juli 1998 erzielter Verdienst bei der Berechnung des $\ddot{A}$ bergangsgelds zu ber $\ddot{A}$ cksichtigen gewesen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision r $\ddot{a}$ gt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts ([\$\ddot{A}\$ 22 Abs 2 Nr 2 SGB VI](#) aF). Sie ist der Auffassung, dass die EWGV 1408/71 keine Regelung enthalte, wie die in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Entgelte bei der Berechnung des $\ddot{A}$ bergangsgelds als erg $\ddot{a}$ nzende Leistung zur Rehabilitation zu ber $\ddot{A}$ cksichtigen seien. Da es mithin keine Vorschrift

gebe, die im Ausland erzieltes Entgelt dem im Inland erzielten gleichstelle, sei für die Berechnung des Übergangsgelds das tarifliche bzw ortsübliche Entgelt zu Grunde zu legen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2003 und das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 20. November 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angegriffene Entscheidung für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist in der Zurückverweisung nach [§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) begründet.

Der Senat ist an einer Entscheidung in der Sache gehindert, weil es an Feststellungen des LSG für die Beantwortung der Frage mangelt, ob dem Kläger für sein Klagebegehren ein Rechtsschutzinteresse zur Seite steht. Ein Rechtsschutzinteresse besteht nur dann, wenn der Kläger unter Zugrundelegung des zuletzt in Luxemburg erzielten Arbeitsentgelts höheres Übergangsgeld beanspruchen konnte als das, welches ihm die Beklagte unter Zugrundelegung des Tarifvertrags für das Güterverkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalen zugesprochen hat. Auf Grund der vom LSG bisher getroffenen Feststellungen kann der Senat aber weder beurteilen, welches Tarifentgelt in Anwendung des [§ 22 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) aF zu Grunde zu legen ist, noch, wie hoch das vom Kläger zuletzt erzielte Arbeitsentgelt (Regelentgelt in des [§ 21 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) aF iVm [§ 47 Abs 2](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)) gewesen ist.

Das LSG hat lediglich im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegeben, die Beklagte habe den Tarifvertrag für das Güterverkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalen "beigezogen" und den Kläger in die Lohngruppe 3 eingestuft. Ausführungen dazu, ob dies vorliegend der maßgebende Tarifvertrag und die Gruppe 3 die einschlägige Tarifgruppe war, die der Kläger behauptet die Maßgeblichkeit der Tarifgruppe 4 -, sind in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht enthalten; eine eigene Wertung nimmt das LSG insoweit nicht vor. Damit mangelt es zum einen an Feststellungen, dass und warum der Tarifvertrag für das Güterverkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalen der maßgebliche Tarifvertrag für die Ermittlung des Regelentgelts ist. Zum anderen zeigt das LSG weder die Struktur des herangezogenen Tarifvertrags noch die Zugehörigkeit bestimmter Tätigkeiten zu bestimmten Tarifgruppen auf. Es hätte zumindest ausführen müssen, dass und warum der Kläger, ein gelernter Fahrschullehrer mit langjähriger Erfahrung im offenbar grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Sattelschleppern, zu Recht in die Tarifgruppe 3 eingruppiert

worden ist. Damit hat das LSG letztlich keinerlei Ausführungen dazu gemacht, ob das von der Beklagten ermittelte Übergangsgeld hienmässig richtig berechnet worden ist.

Hinsichtlich des vom Kläger zuletzt in Luxemburg erzielten Arbeitsentgelts ist das LSG im angefochtenen Urteil von einem Bruttoverdienst im Juli 1998 in Höhe von 4.459,00 DM und einem Nettoverdienst in Höhe von 3.526,00 DM ausgegangen, ohne anzugeben, worauf diese Beträge beruhen. Sie stimmen im Wesentlichen überein mit der in den Verwaltungsakten der Beklagten enthaltenen Arbeitgeberbescheinigung vom 12. Januar 1999 (Arbeitsentgelt im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum Juli 1998: 4.451,00 bzw 3526,00 DM); in der ebenfalls in den Beklagtenakten befindlichen Gehaltsabrechnung des Klägers für den Monat Juli 1998 findet sich indes ein abweichender höherer Bruttoverdienst (91.253 LuF). Unklar ist daher, welches Regelentgelt aus dem für den Kläger zuletzt vor seiner Arbeitsunfähigkeit in Luxemburg abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum resultiert.

Schließlich ist unklar, welche Überstunden des Klägers bei der Höhe des is des [Â§ 22 Abs 1 SGB VI](#) aF iVm [Â§ 21 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) aF und [Â§ 47 Abs 2 SGB V](#) tatsächlich erzielten Entgelts zu berücksichtigen wären. Das LSG hat die im Monat Juli 1998 vom Kläger geleisteten 32,18 Überstunden im Tatbestand erwähnt, jedoch keine Ausführungen dazu gemacht, inwieweit diese bei der Ermittlung des Regelentgelts zu berücksichtigen sind. Indes ist für die Feststellung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden ([Â§ 47 Abs 2 Satz 2 SGB V](#)) grundsätzlich von der wöchentlichen Arbeitszeit auszugehen, die tatsächlich geleistet wurde. Überstunden sind insoweit der regelmäßigen Arbeitszeit zuzurechnen, als der Arbeitnehmer sie auf Grund des Arbeitsverhältnisses mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn auch nicht ständig, gleichbleibend zu leisten hatte ([BSGE 35, 126](#); Zweng/Scheerer/Buschmann/Dür, Handbuch der Rentenversicherung, Stand September 1993, RdNr 15 zu [Â§ 21 SGB VI](#)). Von einer gewissen Regelmäßigkeit ist auszugehen, wenn während der letzten drei Monate regelmäßig Überstunden geleistet oder vergütet worden sind (Zweng/Scheerer/Buschmann/Dür, aaO, RdNr 16). Schwankt die Zahl der in den einzelnen Abrechnungszeiträumen angefallenen Überstunden, so ist von der durchschnittlichen Zahl der Überstunden in der Woche auszugehen (Zweng/Scheerer/ Buschmann/Dür, aaO, RdNr 16 am Ende). Da für den Kläger in der Verdienstbescheinigung seines Arbeitgebers für den Monat Mai 1998 44,96 und für Juni 1998 45,29 Überstunden angegeben sind, könnte es sich hiernach anbieten, vom Mittel der drei Angaben (für Mai bis Juli 1998) auszugehen, so dass dann 40,81 Überstunden monatlich oder 9,42 Überstunden wöchentlich anzusetzen wären.

Anhand eines Vergleichs zwischen tatsächlichem tatsächlich erzielten Einkommen des Klägers und maßgeblichem Tarifentgelt wäre nunmehr zu ermitteln, ob das in Luxemburg erzielte Entgelt das bei zutreffender Einstufung in den einschlägigen Tarifvertrag maßgebliche Entgelt eindeutig übersteigt, damit ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers bejaht werden kann.

Da es dem Senat verwehrt ist, diese Feststellungen selbst zu treffen, war der Rechtsstreit an das LSG zur¹/₄ck zu verweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Erstellt am: 22.12.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024